

ARBEIT an ÖFFENTLICHEN RUHETAGEN

Trotz öffentlichem Ruhetag, müssen in der Landwirtschaft betriebsnotwendige Arbeiten erledigt werden. In der Praxis stellt sich für Arbeitgeber immer wieder die Frage, wie diese Tage in einem Arbeitsverhältnis abgerechnet werden. Der Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis (NAV) regelt diese Frage wie folgt:

- An öffentlichen Ruhetagen sind die Arbeiten auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken. Für Betriebe mit Tierhaltung sind dies die üblichen Stallarbeiten, für Acker-, Obst-, Gemüse- und Beerenanbaubetriebe sind es Saat, Pflege- und Erntearbeiten die wetter- oder lieferterminbedingt nicht verschoben werden können. Sie gelten als „normale“ Arbeitstage.
- Wird an einem öffentlichen Ruhetage nicht gearbeitet, gilt dieser als freier Tag.
- öffentlichen Ruhetage können als freie Halbtage angerechnet werden, wenn die Arbeit lediglich auf den Morgen oder den Abend anfällt und weniger als drei Stunden dauert.
- Der NAV kennt keine bezahlten öffentlichen Ruhetage¹. Wer an diesen Tagen arbeitet, kann die Arbeitsstunden nicht mit zusätzlicher Freizeit kompensieren. Eine Ausnahme bildet der Nationalfeiertag (1. August). Dieser wird entgegen den übrigen öffentlichen Ruhetagen nicht im Arbeitsrecht sondern in der Bundesverfassung (Art 110 Abs. 3) geregelt. Der Nationalfeiertag gilt damit als Einziger, auch für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis als arbeitsfreier bzw. bezahlter öffentlicher Ruhetag.
- Wird ein öffentlicher Ruhetag durch Kompensation von Überstunden eingezogen, kann dafür bis zu zehn Stunden Arbeitszeit angerechnet werden.

Um unnötige Diskussionen mit den Angestellten zu vermeiden, sollten Fragen rund um die Arbeit an öffentlichen Ruhetagen, insbesondere an Feiertagen, bereits bei Vertragsabschluss diskutiert und im Arbeitsvertrag schriftlich festgehalten werden.

Feiertage und öffentliche Ruhetage Kanton Luzern

Nach kantonalem Ruhetags- und Ladenschlussgesetz gelten als öffentliche Ruhetage:

- alle Sonntage
- Neujahr
- Karfreitag
- Auffahrt
- Fronleichnam
- Bundesfeiertag
- Maria Himmelfahrt
- Allerheiligen
- Maria Empfängnis
- Weihnachten
- Josefstag (sofern dieser von der Einwohnergemeinde zum öffentlichen Ruhetag erklärt ist)
- Kirchenpatronsfest (wenn dieser von der Einwohnergemeinde zum öffentlichen Ruhetag erklärt ist)

WIR UNTERSTÜTZEN

Bei Fragen rund um Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft, zu Lohnabrechnung und Arbeitsrecht ist die Personalvermittlungsstelle des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes erste Anlaufstelle für landwirtschaftliche Betriebsleiter. Wir beraten kompetent und erstellen individuelle, situationsbezogen Lohnabrechnungen. Kontaktieren Sie uns.

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail info@luzernerbauern.ch

¹ Die bezahlten öffentlichen Ruhetage werden im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, Art. 20a) geregelt. Der Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis hingegen wird im Obligationenrecht geregelt, weshalb das Arbeitsgesetz für das Landw. Arbeitsverhältnis nicht relevant wird (bezahlte Feiertage).